

**Allgemeine Bedingungen der Stadt Iserlohn
für die eigenverantwortliche Nutzung von Außensportanlagen**

1. Benutzungszeiten

Der Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Sportanlage mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist. Waschen, duschen umkleiden usw. sind in die Benutzungszeit einzubeziehen.

2. Nutzungsbeschränkungen

Die Stadt ist berechtigt, die Benutzung der Außensportanlagen zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Benutzung erheblich beschädigt wird.

3. Besichtigungs-, Zutritts-, und Hausrecht

Vertretern der Stadt ist jederzeit der Zutritt zu den Sportanlagen zu gewähren. Ihren Weisungen zur Einhaltung der sich aus dem Nutzungsvertrag ergebenden Verpflichtungen ist Folge zu leisten.

4. Bauliche Veränderungen

4.1 Bauliche Veränderungen an den Sportanlagen einschließlich der vorhandenen Gebäude oder die Errichtung zusätzlicher Aufbauten und Anlagen dürfen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt durchgeführt werden. Die Einholung der notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen ist Sache der Vereine.

4.2 Entschädigungsansprüche auf Grund von getätigten Investitionen stehen den Vereinen grundsätzlich nicht zu. Eine andere Regelung bleibt ausdrücklich gesonderten Verhandlungen vorbehalten.

5. Meldepflichtige Veranstaltungen

Der Nutzungsvertrag über Außensportanlagen schließt andere zu beschaffende Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften (z. B. nichtsportliche Veranstaltungen).

6. Einrichtungen, Geräte

6.1 Sportanlagen einschließlich Gebäude, Inventar und Zugangswege sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu nutzen. Das Inventar ist nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzuschaffen.

6.2 Inventar darf nicht von den Sportanlagen entfernt werden.

7. Reinigungsmittel

Die von der Stadt Iserlohn zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel für die Reinigung der Umkleidegebäude dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Diese Reinigungsmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu nutzen.

8. Vereinseigene Gegenstände

Die Stadt gestattet dem Verein, vereinseigene Gegenstände auf der Sportanlage oder in dem Umkleidegebäude abzustellen, sofern dadurch der allgemeine Sportbetrieb nicht behindert oder gefährdet wird.

Die Stadt behält sich in jedem Einzelfall das Recht vor, das Abstellen bestimmter Gegenstände zu untersagen oder von dem Verein zu verlangen, bereits abgestellte Gegenstände aus den Räumen zu entfernen.

Schäden und Mängel an vereinseigenen Gegenständen sind unverzüglich abzustellen.

Schadenersatzansprüche oder sonstige die Stadt belastende Ansprüche im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder der Beschädigung der abgestellten Gegenstände stehen dem Verein nicht zu.

9. Werbung

Werbemaßnahmen auf den Außensportanlagen können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt durchgeführt werden.

10 Besondere Benutzungshinweise

10.1 Bauordnungsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen des Brandschutzes sind zu beachten; Auflagen der Stadt sind zu befolgen.

10.2 Flure und Gänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

10.3 Lärm auf der Sportanlage ist zu unterlassen. Das gilt auch für vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Fahrzeugen.

10.4 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das sonstige Gelände der Sportanlage darf nicht befahren werden. Dieses Verbot gilt nicht für Kranken- und Lieferfahrzeuge.

10.5 Tiere dürfen nicht auf die Sportanlagen mitgenommen werden, ausgenommen angeleinte Hunde.

10.6 Bei Sportveranstaltungen auf Sportanlagen haben die Vereine auf ihre Kosten für einen wirksamen Ordnungs-, Kassen-, und Sanitätsdienst zu sorgen.

10.7 Die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Verordnung (Vers.St.VO) und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW) sind zu beachten.